

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 10: **Jubiläumsausgabe Oktober 1978**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fassung verankert. Laut geltendem Recht ist die Schutzdienstpflicht für Männer obligatorisch; für Frauen beruht sie auf Freiwilligkeit. Auf dieser Grundlage arbeiten heute rund 25 000 Frauen aller Landesteile im Zivilschutz mit. Seit dem 1. Februar dieses Jahres stehen die Zivilschutzgesetze *erneuert* in Kraft; sie erklären das ganze Land und alle Gemeinden im Zivilschutz organisations- und baupflichtig. Damit ergeben sich auch für die Frauen erweiterte Möglichkeiten der Mitarbeit.

## Obligatorium oder Freiwilligkeit?

Es bleibt uns eine Frage, die als ziemlich «heisses Eisen» gilt. Soll die Mitarbeit der Frau in der Landesverteidigung weiterhin auf Freiwilligkeit fussen? Oder soll es zu einem Obligatorium kommen? Seitdem das jahrzehntelang hart erkämpfte Frauenstimmrecht endlich zur Tatsache geworden ist, wird von verschiedenen Seiten unter Berufung auf «gleiche Rechte, gleiche Pflichten» ein obligatorisch zu leistender Dienst der Frau gefordert, sei es für die Mitarbeit in der Landesverteidigung oder bei andern Gemeinschaftsaufgaben etwa in Form eines Sozialdienstes. Ein solches Obligatorium ist abzulehnen.

Einmal kann nicht die Rede davon sein, dass die Frau dem Mann heute schon völlig gleichgestellt wäre. Um nur ein Beispiel zu nennen: so sind die Löhne der Frauen immer noch um durchschnittlich 30 % niedriger als jene der Männer. Auf der andern Seite ist Gleichstellung nicht mit Gleichmacherei zu verwechseln. Die grossen *Gemeinsamkeiten* von Mann und Frau im *Menschlichen* sehen wir und anerkennen wir. Das heisst aber nicht, blind sein für die zwischen den Geschlechtern bestehenden *naturgegebenen Unterschiede*. Sie fallen in der Frage der Dienstpflicht zum Teil stark ins Gewicht. Halten wir uns auch vor Augen, dass es reichlich kompliziert

wäre, ein derartiges Obligatorium gesetzlich zu regeln. Manche Ausnahmen und Einschränkungen gälte es da einzubauen und zu umschreiben, weil man anders den besonderen Verhältnissen der Frau und den Verschiedenheiten der einzelnen Gruppen von Frauen nicht gerecht werden könnte. Zudem muss man sich fragen, ob nicht bessere Einsätze zu erwarten seien, wenn sie von Frauen aus eigener Einsicht und aus freiem Entscheid geleistet werden und nicht unter gesetzlichem Zwang. Ist es überhaupt so, dass nicht genug Frauen sich freiwillig zu den verschiedenen Diensten melden? Wir glauben es nicht. Umgekehrt ist die Frage erlaubt, ob mit einer zwangsweisen Rekrutierung nicht so viele Frauen auf die Beine gebracht würden, dass man kaum wüsste, wie sie alle recht einsetzen . . . Die Gründe reichen aus, um guten Gewissens ja zur Freiwilligkeit zu sagen. Mit diesem Ja wissen wir uns einig auch mit führenden Frauenverbänden.

## Für differenziertere Möglichkeiten der Mitarbeit

Geboten aber wäre es, die Möglichkeiten freiwilliger Mitarbeit der Frau vermehrt auf das abzustimmen, was ihr je nach Vorhandensein und Art der Familienpflichten zu leisten eben möglich ist. Es versteht sich, dass zum Beispiel junge und kinderlose Frauen am ersten in der Lage sein werden, ausserhalb ihres Wohnortes Dienst zu tun, auch wenn er einen vollen Einsatz während Tagen oder Wochen erfordert. Gerade unter den nicht erwerbstätigen Hausfrauen und Müttern dagegen könnten und möchten wohl nicht wenige eine einschlägige Aufgabe übernehmen, wenn sich ihnen unter der Woche einmal oder mehrmals zu bestimmten Stunden Gelegenheit dazu böte. Zu denken wäre hier an Einsätze im Verpflegungsdienst des Zivilschutzes oder im Sani-

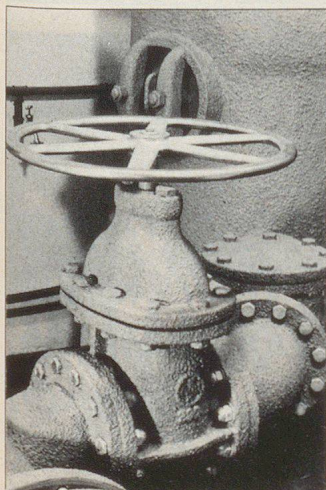


*Im Rahmen der Zivilschutzkonzeption 1971 warten vor allem den Frauen wichtige Aufgaben, wie zum Beispiel im Schutzraumdienst, wo es um die gute Betreuung der Insassen geht.*

tätsdienst, in einem Spital oder bei Arbeiten administrativer Art. Im angedeuteten Sinn differenziertere Möglichkeiten fraulichen Einsatzes wären von den verantwortlichen Stellen gemeinsam mit den Frauenverbänden zu studieren und soweit als möglich zu verwirklichen.

Gleicherweise partnerschaftlich sollte man auch an die Frage herangehen, ob für den militärischen Frauenhilfsdienst ein *Sonderstatut* ausserhalb des Hilfsdienstes zu schaffen sei. Der Bund schweizerischer Frauenorganisationen fordert heute ein solches Sonderstatut und verbindet damit das Postulat einer Besserstellung der Frau innerhalb der Armee.

Partnerschaft von Mann und Frau, vermehrt ausgebaut schon beim Planen und Organisieren der gemeinsamen Aufgabe! Es könnte dann mit um so mehr Berechtigung und Aussicht auf Wiederhall seitens der Frauen auch da, wo es sich der Aufgabe stellen heisst, zur Partnerschaft aufgerufen werden: zum Miteinander von Mann und Frau im Dienst unserer Landesverteidigung. *Gerda Stocker-Meyer*



## TRANSPIREX-Spritzisolation

Transpirex als Kondenswasserschutz  
 Transpirex als Korrosionsschutz  
 Transpirex als Schalldämpfung

**AG für Farben-Industrie, CH-4800 Zofingen**

Telefon 062 52 16 16